



**Datum:** 02.07.2012  
**Kontakt:** Mag. Roswitha Frieh  
**Telefon:** +43 (0) 505 55-36203, **Fax:** -36409  
**E-Mail:** inspektionen@ages.at  
**Geschäftszahl:** INS-630140-0009-006

### **Malaria- Umgang mit spendewilligen Personen**

Auftreten einer neuen bestätigten Malaria-Infektion in der Gemeinde Marathon in der Region Attika, Griechenland

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund einer internationalen Warnung durch die zuständige Behörde Griechenlands warnt das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen mit:

Wie uns mitgeteilt wurde, liegt eine Meldung zu einer neuen bestätigten Malaria-Infektion in der Gemeinde Marathon in der Region Attika, Griechenland vor.

In § 6 Abs 2 Z 34 Blutspenderverordnung – BSV<sup>1</sup> wird derzeit gefordert, dass nach ärztlicher Beurteilung Personen, die sich in den letzten sechs Monaten in Malariaendemiegebieten aufgehalten haben, für die Dauer von sechs Monaten nach dem Verlassen des Endemiegebietes, nach Maßgabe § 6 Abs. 3 bis 5 BSV für die angegebene Dauer, von der Gewinnung auszuschließen sind.

Gemäß § 6 (4) Blutspenderverordnung sind die zeitlich begrenzten Ausschlusskriterien betreffend Malaria nicht auf Spender, die Plasma zur Herstellung von Plasmaderivaten spenden, anzuwenden.

Hinsichtlich Gewebe und Zellen sind ähnliche Sicherheitskriterien anzulegen, die in der Gewebeentnahmeeinrichtungsverordnung – GEEVO<sup>2</sup> allgemein formuliert sind:

<sup>1</sup> Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend den Gesundheitsschutz von Spendern und die Qualitätssicherung von Blut und Blutbestandteilen BGBl. II Nr. 100/1999, Änderung idF: BGBl. II Nr. 188/2005 [CELEX-Nr.: 32002L0098, 32004L0033], BGBl. II Nr. 217/2008

<sup>2</sup> Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend zur Festlegung von Standards für die Gewinnung von zur Verwendung beim Menschen bestimmter menschlicher Zellen und Geweben Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend zur Festlegung von Standards für die Gewinnung von zur



## Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen

→ § 3 Abs 2 Z 4: „Systemische Infektion, die zum Zeitpunkt der Spende nicht unter Kontrolle ist, einschließlich bakterieller Infektionen, systemischer viraler, Pilz- oder parasitärer Infektionen, oder [...]“ sowie

→ § 3 Abs 2 Z 8: „Anzeichen sonstiger Risikofaktoren für Infektionskrankheiten auf der Grundlage einer Risikobewertung, unter Berücksichtigung der Reisen und der Expositionsgeschichte des Spenders sowie der lokalen Prävalenz von Infektionskrankheiten, [...]“.

Um entsprechende Beachtung in den Anamnesegesprächen und Spenderselektionen wird daher gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
für das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen



---

Verwendung beim Menschen bestimmter menschlicher Zellen und Gewebe BGBl. II Nr. 191/2008  
[CELEX-Nr.: 32006L0017]

**Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen**

Traisengasse 5 | A-1200 Wien | [www.basg.gv.at](http://www.basg.gv.at) | [www.ages.at](http://www.ages.at)

DVR: 2112611 | Konto Nr.: 50670 871 619 | BLZ: 12000 | IBAN: AT97 1200 0506 7087 1619 | BIC/SWIFT: BKAUATWW